

# Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla am Dienstag, den 14. Dezember 2021, um 19.30 Uhr, im Garderobentrakt der Mittelschule Neukirchen an der Vöckla.

## Anwesende:

1. Bgm. Fellingner Adelheid als Vorsitzender
2. Vizebgm. Grabner Christoph Arch. DI
3. Adelsgruber Gerald Ing.
4. Brettbacher Günter
5. Dißbacher Markus Ing.
6. Dworschak Claudia
7. Großeßner-Hain Doris Arch. DI
8. Hemetsberger Johann
9. Hemetsberger Regina BEd
10. Jeske Michael
11. Keck Michaela
12. Kienberger Elisabeth Mag.
13. Kinast Bettina
14. Lugstein-Hüttmayr Bernhard
15. Meingassner Sebastian
16. Möslinger Markus Ing.
17. Mulser Robert
18. Muss Josef jun.
19. Rendl Michael
20. Reiter-Kofler Franz
21. Schneeweiß Andreas Ing.
22. Steiner René BSc MScN
23. Stockinger Daniel
24. Wagner Georg Mag. Dr.

## Ersatzmitglied:

Pfarrkirchner Thomas

Der Leiter des Gemeindeamtes: Al. Leitner Karl

Fachkundige Personen (§66 Abs.2 der Oö: Gemeindeordnung 1990)

Mitglied mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 der O.Ö. GemO 1990)

Schrifführerin (§ 54 Abs. 2 der O.Ö. GemO. 1990) Hemetsberger Michelle

## es fehlten:

### entschuldigt:

Ott Manfred

### unentschuldigt:

Die Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihr einberufen wurde, die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 02.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, dass die Verhandlungsschriften vom 14.09.2021 und 09.11.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und dass gegen die Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### **Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Bgm. Fellingner führt die Angelobung von GR. Hemetsberger Regina durch und diese bestätigt mit den Worten „Ich gelobe“ die Gesetze zu beachten und zum Wohle der Gemeinde zu handeln (ohne Handschlag aufgrund der Covid-19-Maßnahmen).

Frau Bgm. Fellingner: Es liegen zwei Dringlichkeitsanträge vor, diese wurden den Fraktionen bereits im Vorhinein ausgefolgt.

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

In der Wohnanlage „Betreubares Wohnen“ wurde eine Wohnung frei und sollte diese für einen Bezug mit 01.01.2022 vergeben werden. Da die Übertragungsverordnung an den Sozialausschuss noch nicht rechtsgültig ist, ist die Wohnungsvergabe durch den Gemeinderat durchzuführen.

Damit der Bezug eines neuen Mieters einer neuen Mieterin mit 01.01.2022 erfolgen kann ist die Wohnungsvergabe heute vom Gemeinderat zu beschließen und ersuche ich um Anerkennung der Dringlichkeit.

Über den Inhalt dieses Tagesordnungspunktes soll unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges beraten und abgestimmt werden.

Abstimmung: einstimmig

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Damit eine rasche und vertrauliche Wohnungsvergabe für die Wohnungen im Betreubaren Wohnen erfolgen kann sollte wie in der Vergangenheit das Vergaberecht für die Wohnungen im Betreubaren Wohnen an den Sozial-, Familien-, Senioren-, Sanitäts- und Integrationsausschuss übertragen werden. Dies hat mittels Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen und ist diese Verordnung vom Gemeinderat zu beschließen.

Damit diese Verordnung ehest in Kraft treten kann und dadurch dann der Ausschuss die Wohnungsvergabe durchführen kann ersuche ich um Anerkennung der Dringlichkeit.

Über den Inhalt dieses Tagesordnungspunktes soll unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges beraten und abgestimmt werden.

Abstimmung: einstimmig

## Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse

### 1. Bürgerfragestunde

Keine Wortmeldungen.

### 2. Berichte der Bürgermeisterin

Laut letztem Stand der BH Vöcklabruck gibt es derzeit 20 Covid Fälle in Neukirchen. Abgesagt wurde der Vortrag Black Out und Kriminalprävention vom 11. November 2021. Die Veranstaltung soll nachgeholt werden.

Vom Wegeerhaltungsverband Alpenvorland wurde mitgeteilt, dass der Güterweg Sonnleiten in einer Länge von 750 m generalsaniert wird. Die kalkulierten Kosten betragen € 106.120 und hat die Gemeinde einen Kostenanteil von € 22.816 zu tragen. Dies wird im Voranschlag 2022 berücksichtigt.

Vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck wurde für die Berechnung des SHV-Beitrages ein Hebesatz von voraussichtlich 28% bekannt gegeben. Der SHV-Beitrag errechnet sich aus der Finanzkraft der Gemeinde mal der Einwohnerzahl. Finanzkraft im Jahr 2020 betrug € 1.079,- x 2.631 Einwohner = € 2.838.849, davon 28% = 794.877,70 SHV-Beitrag.

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde mitgeteilt, dass laut Bundesgesetzblatt der Bezirk Vöcklabruck als Geflügelpest-Risikogebiet ausgewiesen wurde. Für Betriebe unter 350 Stück Geflügel gelten Ausnahmen - unter der Voraussetzung, dass eine getrennte Haltung von Enten und Gänsen zu anderem Geflügel erfolgt - für Ausläufe, wenn das sich darin befindende Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt wird oder zumindest Fütterung und Tränkung im Stallinnenbereich erfolgen. Derartige Ausläufe sind gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzuzäunen. Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Vom Verkehrsverbund wurde mitgeteilt, dass durch die geänderte Zeitlage des Nahverkehrstaktes, Attnang-Puchheim – Vöcklabruck – Vöcklamarkt – Salzburg Hbf, wieder zusätzliche Halte in Neukirchen-Gampnern umgesetzt werden können. Somit kann die Haltestelle grundsätzlich wieder im Stundentakt bedient werden.

Am 04.11.2021 wurde das Löschfahrzeug Allrad mit Bergeausrüstung LFA-B an die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen/V. ausgeliefert. Bei Gesamtkosten von € 382.490 samt Pflichtbeladung wurden vom Land € 163.530 und von der Freiwilligen Feuerwehr € 45.899 übernommen.

Am 03.12.2021 wurde der neue LKW für seine Aufgaben an den Gemeindebauhof übergeben. Dieser wurde von der Firma MAN über die Bundesbeschaffungsgesellschaft angekauft. Der LKW MAN TGS 18.360 4x4 BL ist mit einem 3-Seiten Kipper, einem neuen Schneepflug ausgestattet und hat 360 PS. Das bereits verwendete Salzstreugerät konnte für den Winterdienst übernommen werden. Bei Gesamtkosten von € 204.106,-- erhält die Gemeinde einen Landesbeitrag von € 104.400,--.

Über Ansuchen der Firma Josef Muss GmbH. wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung in der Ortschaft Jagersberg eine Bodenaushubdeponie genehmigt. Diese umfasst eine Fläche von 2,9 Hektar und 85.000 m<sup>3</sup>. Innerhalb von 8 Jahren wird eine wannenförmige Hangflankeneinbuchtung bis zu 6 Meter aufgefüllt und ist dadurch danach eine bessere

Bewirtschaftung der Grünlandfläche (mehrmäßige Wiese) gegeben. Als Betriebszeit wurde von Mo-Fr. 07.00-18.00 Uhr und am Sa. Von 07.00-13.00 Uhr festgelegt. Je nach Größe und Anzahl der regionalen Baulose ist mit durchschnittlich 10 bis 15 Fahrten pro Betriebstag zu rechnen. Kurzfristig sind auch höhere Transportfrequenzen möglich. Für die Erreichbarkeit wird eine eigene Straße von der Lichtenegger Gemeindestraße ausgehend angelegt. Da sämtliche Abrechnungen für den Umbau des Gebäudes Hauptstraße 21 erfolgt sind wurde nunmehr für die Ausfinanzierung ein Darlehensbetrag in Höhe von € 160.000,-- beantragt. Da für den Umbau auch KIG Mittel gewährt wurden musste der Darlehensrahmen von € 200.000,-- nicht ausgeschöpft werden.

Von Pfarrer Schnölzer wurden die Unterlagen und der Endbericht über das Gutachten vom Pfarrhof übermittelt und folgendes mitgeteilt. Im Pfarrgemeinderat haben wir uns geeinigt, dass wir bereit sind, den Pfarrhof zu verpachten, sofern z.B. der Verein "liebenswertes Neukirchen" den Pfarrhof auf Eigeninitiative restauriert und eine nachhaltige Nutzung anbietet. Seitens der Pfarre haben wir weder finanzielle noch andere Ressourcen, den Pfarrhof zu renovieren oder uns für dessen Renovierung einzusetzen. Pastorale Ziele und Aufgaben haben pfarrlicherseits Priorität. Die Zusammenfassung der bautechnischen Stellungnahme ergibt, dass sich das Gebäude in einem konstruktiv gesehen, schlechten Zustand befindet. Fehlende Fundamente, verformte Wände, offensichtlich unterdimensionierte Decken und Wurmbefall bei den Hölzern erfordern einen hohen Sanierungsaufwand, um das Gebäude langfristig wieder nutzen zu können.

Die Termine für Gemeindevorstandssitzungen und Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2022 liegen auf und gelten somit als zugestellt.

### **3. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass ab der Wahlperiode 2021 die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden aufgehoben und es generell nur mehr einen einheitlichen Bezug geben wird, der sich am bisher hauptberuflichen orientiert. Diese Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge bringt eine Änderung der Prozentsätze bei den Aufwandsentschädigungen welche vom Land festgelegt wurden. Die Prozentsätze für die Sitzungsgelder sind vom Gemeinderat mittels Verordnung festzulegen und kann dieser Prozentsatz von 1 bis 3 Prozent des Bürgermeisterbezuges festgelegt werden.

Bisher waren dies 1,5% für Sitzungen des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der Ausschüsse. Das Sitzungsgeld für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 2,0% vom Bezug eines nebenberuflichen Bürgermeisters.

Ab Inkrafttreten der neuen Verordnung der Festsetzung eines Sitzungsgeldes wird dieses vom Bezug eines hauptberuflichen Bürgermeisters berechnet und sollen die Prozentsätze für Sitzungen des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der Ausschüsse mit 1,3% und das Sitzungsgeld für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses mit 1,7% festgelegt werden.

Die Beträge des Sitzungsgeldes stellen sich wie folgt dar.

Obmann/Obfrau	bisher € 75,69	neu € 76,90
Gemeindevorstand/Gemeinderat/Ausschüsse	bisher € 56,77	neu € 58,81

Zum Vergleich ergibt die Neuregelung der Fraktionsobleuteentschädigung durch die Oö. Gemeindeordnung eine Steigerung von € 5,10 monatlich.

Die Verordnung lautet wie folgt.

## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderats der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 14.12.2021  
betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigte**

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

### **§ 2**

#### **Höhe des Sitzungsgelds**

Das Sitzungsgeld beträgt

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats 1,3 %

(2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstands 1,3 %

(3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1,3 %

(4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 1,7. %

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

### **§ 3**

#### **Auszahlung**

Das Sitzungsgeld wird jährlich im Nachhinein bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen .....

Abgenommen .....

Die Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderats und der Ausschüsse wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die vorliegende Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderats und der Ausschüsse zu beschließen und ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

#### **4. Wahl eines Mitgliedes in die Schlichtungsstelle des Reinhaltungsverbandes Vöckla-Redl**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Reinhaltungsverband Vöckla – Redl wurde mitgeteilt, dass die Gemeinden Frankenburg/H., Neukirchen/V. und Vöcklamarkt je ein Mitglied in die Schlichtungsstelle des Verbandes zu entsenden haben. Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Mitglieder des Verbandsvorstandes, also der Bürgermeister und Vizebürgermeister als seine Stellvertreter im Verbandsvorstand, sein. Das Vorschlagsrecht für die Entsendung eines Mitgliedes in die Schlichtungsstelle soll wie bisher der zweit stärksten Partei zuerkannt werden.

Ich ersuche um Abstimmung über die Zuerkennung des Vorschlagsrechtes an die GRÜNE-Fraktion.

Abstimmung: einstimmig

Von der GRÜNEN-Fraktion wurde GV. Wagner Georg für die Entsendung in die Schlichtungsstelle des RHV nominiert.

Ich ersuche den Gemeinderat über die Entsendung des nominierten Gemeinderatsmitgliedes GV. Wagner Georg in die Schlichtungsstelle des RHV abzustimmen.

Abstimmung: einstimmig

#### **5. Beratung und Beschlussfassung über die Nominierung eines Zivilschutzbeauftragten für die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Oberösterreichischen Zivilschutzverband wurde um Nominierung eines Zivilschutzbeauftragten der Gemeinde ersucht. Da die Funktionsdauer der Zivilschutzbeauftragten laut Geschäftsordnung des OÖ. Zivilschutzverbandes an die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates gebunden ist, ist dies nunmehr durchzuführen.

In Gesprächen hat sich Gemeindevorstandsmitglied, Herr Günter Brettbacher bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen.

Ich ersuche den Gemeinderat Herrn Günter Brettbacher als Zivilschutzbeauftragte der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla zu nominieren und meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **6. Beratung und Beschlussfassung über die Nominierung eines Fahrradbeauftragten für die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Mit der Konzepterstellung der Fahrradfreundlichen Gemeinde hat Herr Georg Wagner die Aufgaben des Radfahrbeauftragten der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla übernommen. Von der GRÜNEN-Fraktion wurde mitgeteilt, dass sich für diese Aufgabe Gemeinderatser-satzmitglied, Herr Andreas Hollerweger zur Verfügung stellen würde.

Ich ersuche den Gemeinderat Herrn Andreas Hollerweger als Radfahrbeauftragten der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla zu nominieren und meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnungen in der Mittelschule**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Die Wohnungen 1 und 2 in der Mittelschule wurden von den Mietern gekündigt, sodass diese spätestens mit 01.02.2022 neu zu vergeben sind.

Im Gemeindeamt sind folgende Bewerbungen eingelangt.

Für die Wohnung 2 mit 53 Quadratmeter:

- Eppensteiner Anna (mit Partner), Höllersberg
- Hattinger Sara, Waldzell
- Hemetsberger Mario, Meislgrub
- Pohn Bernadette (mit Kind), Oberhaid
- Schausberger Daniela (mit Partner), Pollhammered
- Winter Josef, Pichlerstraße

Für die Wohnung 1 mit 94 Quadratmeter gibt es folgende Bewerbung:

Es gibt eine Bewerbung von 6 Arbeitern.

Es wurde mitgeteilt, dass die Wohnung nur vom Mieter (1 Person) als Hauptwohnsitz genutzt wird und von den weiteren Mitbewohnern als Nebenwohnsitz. Im vom Gemeinderat beschlossenen Mietvertrag ist enthalten, dass sich die Mieter verpflichten die vertragsgegenständliche Wohnung mit Hauptwohnsitz zu bewohnen.

Der Amtsbericht wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Vom Wohnungsausschuss wurde in der Vergangenheit ein Kriterienkatalog für die Vergabe von Gemeinde Wohnungen erstellt. Es sollte die soziale Notwendigkeit, also Kinder, Alleinerziehend, eventuelle Notlage, Gemeindebürger oder Bezug zu Neukirchen, ein wesentliches Bewertungskriterium sein.

Ich stelle den Antrag folgende Reihung für die Wohnungsvergabe vorzunehmen.

Wohnung 2:

1. Pohn Bernadette (Alleinerziehend mit Kind)
2. Schausberger Daniela (hat sich schon einmal für eine Wohnung beworben)
3. Eppensteiner Anna (Studentin)

Eine Wohnungsvergabe der Wohnung 1 ist nicht möglich, da der vom Gemeinderat beschlossene Mietvertrag eine Vermietung nur bei Hauptwohnsitzanmeldung aller Mieter möglich macht.

Ich ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **8. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung des Vergaberechtes von gemeindeeigenen Wohnungen an den Wohnungsausschuss und Erlassung einer Verordnung**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen obliegt dem Gemeinderat. Damit bei einer Neuvergabe einer Wohnung nicht auf eine Gemeinderatssitzung gewartet werden muss, wäre eine Vergabe durch den Wohnungsausschuss vorteilhafter, da dieser schneller einberufen werden kann. Vom Obmann des Raumordnungs- und Wohnungsausschusses wurde ein Antrag auf Übertragung des Beschlussrechtes für die Wohnungsvergabe eingebracht. Für die Übertragung eines Beschlussrechtes an einen Ausschuss der Gemeinde ist die Beschlussfassung einer Verordnung notwendig.

### **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 14. Dezember 2021.

I.

Gemäß § 44 (2) der OÖ. Gemeindeordnung i.d.g.F. wird das dem Gemeinderat zustehende Beschlussrecht hinsichtlich der Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen, für die der Gemeinde die Vergabe, ein Vorschlagsrecht, Zuweisungsrecht oder sonstiges Verfügungsrecht zukommt, an den Wohnungsausschuss als Verwaltungsausschuss übertragen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Die vom Gemeindeamt erstellte Verordnung wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag, dass die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen künftig dem Wohnungsausschuss übertragen wird und dies durch Erlassung der vorliegenden Verordnung geregelt wird. Ich ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

### **9. Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Seit dem Jahr 2008 ist die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla Mitglied des Wegeerhaltungsverband Alpenvorland und wurde mit Schreiben vom 08.11.2021 eine Änderung der Satzung und dadurch neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat mitgeteilt.

Aufgrund von Änderungen des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes müssen die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,- Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert.

Den Fraktionen wurden das Schreiben des Wegeerhaltungsverbandes, die Vereinbarung (Satzung), die Gegenüberstellung der Satzung 2021 zu 1999 und ein Schreiben der IKD zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag auf Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung und Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Voralpenland und ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

### **10. Beratung und Beschlussfassung des Übereinkommens der Planungskostenteilung für den „Geh- und Radweg Wegleiten – Waltersdorf“**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Amt der O.Ö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und –erhaltung wurde dem Gemeindeamt mit Schreiben vom 27.09.2021, GZ.: BauNE-2021-374574/3-Kev., die Finanzierungsbestätigung für die Planungskostenteilung

Baulos „Geh- und Radweg Wegleiten – Waltersdorf“ an der L1271 Jochlinger Straße von km 5,450 bis km 7,300 übermittelt.

Die Kostenschätzung der Planungskosten belaufen sich auf € 18.000,-- und sind laut Übereinkommen diese Kosten zu 50 %, also ein Betrag in Höhe von € 9.000,-- von der Gemeinde zu tragen.

Das Übereinkommen des Landes wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die Finanzierungsbestätigung für die Planungskostenteilung Baulos „Geh- und Radweg Wegleiten – Waltersdorf“ an der L1271 Jochlinger Straße von km 5,450 bis km 7,300 mit dem Gemeindeanteil von 50% und geschätzten € 9.000,-- zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GR. Jeske und GV. Wagner fragen an, wie sich die hohe Planungskostensumme von € 18.000,00 zusammensetzt, ob es eine Machbarkeitsstudie gibt und ob alle Grundstücke zur Verfügung stehen.

Frau Bgm: Fellingner teilt mit, dass es eine Begehung mit Vertretern der Straßenplanung des Land, der Landesstraßenverwaltung und einem Verkehrsplanungsbüro gegeben hat. Aufgrund der Länge und der örtlichen Gegebenheiten ergeben sich die Planungskosten. 50% davon hat die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla zu tragen. Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie ist ein Teil der Planung und wird in diesem Zuge ausgearbeitet. Ein Informationsschreiben über das Projekt und die geplante Erstellung dieses Konzeptes wurde an die Grundeigentümer bereits übermittelt.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **11. Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages über den Verkauf der Parzelle 138/12, KG Neukirchen/V.**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Von Herrn und Frau Petrean aus Redleiten wurde die Kaufabsicht für die Parzelle 138/12, KG Neukirchen/V. im Ausmaß von 795 m<sup>2</sup> geäußert. Für den Verkauf der Parzelle wurde von Notar Dr. Zellinger ein Kaufvertrag und eine Treuhandvereinbarung erstellt. Bei einem Quadratmeterpreis von € 50,-- beträgt der Gesamtkaufpreis € 39.750,--. Da von der Gemeinde die Vorleistung des Wasseranschlusses in die Parzelle geleistet wurde ist hierfür ein Betrag von € 245,95 zu entrichten. Mit der errechneten Grunderwerbsteuer von 3,5% ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 41.395,79 auf das Treuhandkonto zu überweisen.

Der von Notar Dr. Thomas Zellinger erstellte Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla und Herrn u. Frau Erwin u. Irina Petrean und die Treuhandvereinbarung wurden den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag den von Notar Dr. Thomas Zellinger erstellen Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla und Herrn u. Frau Erwin u. Irina Petrean für den Verkauf der Parzelle 138/12, KG Neukirchen/V. zu einem Gesamtbetrag (Kaufpreis + Wasseranschlusskosten + Grunderwerbsteuer) in Höhe von € 41.395,79 und die Treuhandvereinbarung zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner teilt noch mit, dass im Kaufvertrag eine Frist für die Bebauung binnen 5 Jahren enthalten ist.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Pachtvertrages Gemeinde Neukirchen/V. / ATSV Zipf vom 15.05.2001**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Nach der Errichtung der neuen Sportanlage des ATSV Zipf, Zipf 67 wurde an der Ausarbeitung eines Vertrages für die Verpachtung gearbeitet. Damit die Sportanlagen des ATSV Zipf, Hauptspielfeld mit Kabinen- und Tribünengebäude (Zipf 67) und Trainingsplatz mit Asphaltstockschützenhalle (beim Gasthaus Zipfer Stub'n) in ein Vertragswerk vereint werden können ist der Pachtvertrag vom 15.05.2001 aufzuheben.

Der Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla und dem ATSV Zipf über die Verpachtung der Grundstücke 207/1, 209/1, 209/3 der EZ 529, KG Walkering, wurden den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die Aufhebung des Pachtvertrages abgeschlossen zwischen der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla und dem ATSV Zipf über die Verpachtung der Grundstücke 207/1, 209/1, 209/3 der EZ 529, KG Walkering, (GR-Beschluss vom 12.12.2000, unterfertigt am 15.05.2001) zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GV. Wagner: Weshalb wird die Rechtsform vom Pachtvertrag auf einen Bestandsvertrag geändert – entstehen dadurch Nachteile für die Gemeinde. Dies betrifft ebenfalls den Tagesordnungspunkt 13.

Bgm. Fellingner: Bei dem Begriff „Bestandsvertrag“ handelt es sich um einen Überbegriff. Ein Mietvertrag wird bei Vermietung von Wohnungen abgeschlossen. Ein Pachtvertrag wird abgeschlossen, wenn aus der Verpachtung ein Erlös erzielt wird und dies ist hauptsächlich bei landwirtschaftlichen Flächen.

Die Benennung des Vertrages wurde von Herrn Notar Dr. Zellinger, Herrn Rechtsanwalt Dr. Herzog und dem Oö Gemeindebund geprüft und haben alle mitgeteilt, dass es sich bei der Überlassung der Sportanlage Zipf um ein Bestandsvertrag handelt, da es weder ein Mietobjekt ist noch ein Erlös seitens der Gemeinde erwirtschaftet wird.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **13. Beratung und Beschlussfassung des Bestandsvertrages Gemeinde Neukirchen/V./ATSV-Zipf über die in Bestandsgabe der Sportanlagen in Zipf**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom ATSV-Zipf wurde Rechtsanwalt Dr. Thomas Herzog mit der Erstellung eines Vertrages über die Inbestandnahme der Flächen welche vom ATSV-Zipf als Hauptspielfeld mit Tribünen- und Kabinengebäude und dem Trainingsplatz mit der Asphaltstockschützenhalle genutzt werden beauftragt. Dieser Bestandvertrag wurde seitens der Gemeinde mit Herrn Notar Dr. Zellinger geprüft und überarbeitet. Der Bestandvertrag beinhaltet die Verpachtung der Flächen samt darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen bei der Adresse Zipf 67 (Hauptspielfeld mit Kabinen- u. Tribünengebäude) und der Sportanlage (Trainingsplatz mit Asphaltstockschützenhalle) in Exlwöhr angrenzend der Liegenschaft Exlwöhr 41 wie im Vertrag laut Orthofotos vom 07.09.2021 eingezeichnet. Die Vertragsdauer wurde mit 30 Jahren festgelegt und beginnt das Pachtverhältnis mit 01.01.2022. Als Bestandzins wurde ein Betrag in Höhe von 670,-- Euro vereinbart. Für die Benützung der Anlagen für Schulen und Kindergärten wird ein Betrag von € 970,-- und für Düngerkosten ein Betrag von 1.000,-- an den Sportverein bezahlt. Für die rechtliche Sicherstellung dieses Bestandvertrages erfolgt eine Eintragung in das Grundbuch.

Der Bestandvertrag wurden den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag den Bestandvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla und dem Arbeiter- Turn- und Sportverein Zipf, ATSV Zipf zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GV. Wagner: Es ist wichtig das in diesem Bestandsvertrag das Mietrechtsgesetz ausgeschlossen ist. Die jährliche Nutzungsgebühr scheint niedrig zu sein. Wie ist die Höhe im Vergleich zur UNION bzw. ist es möglich beide Nutzungsentgelte irgendwo zu vergleichen.

Frau Bgm. Fellingner: Wie bereits im vorherigen Tagesordnungspunkt mitgeteilt hat es eine Prüfung der Begriffsbestimmung gegeben und wurde das Mietrecht ausgeschlossen. Für die Höhe des vom Verein zu bezahlenden Bestandzinses wurde die Verhältnismäßigkeit herangezogen. Mit der UNION soll nach Beschlussfassung dieses Vertrages ein etwa gleichlautender Vertrag abgeschlossen werden.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

24 JA-Stimmen

1 Enthaltung (GR. Rendl Michael, ÖVP)

#### **14. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Punktes IV. des Kaufvertrages Gemeinde Neukirchen/V. an Walter u. Gertraud Brunner vom 22.08.1979**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Von den Ehegatten Roman und Susanne Lehr, Besitzer des Gasthauses Zipfer Stub´n, Exlwöhr 41 wurde dem ATSV-Zipf mitgeteilt, dass sie für den Umbau der Sanitäreinrichtungen die Räumlichkeiten der Heimkabine, Gästekabine und Schiedsrichterkabine benötigen würden. Da der Sportverein ATSV-Zipf bei der Sportanlage Zipf 67 einen Kabinentrakt und Sanitärbereich hat wurde vom Vereinsvorstand mitgeteilt, dass die Räumlichkeiten beim Gasthaus Zipfer Stub´n nicht mehr benötigt werden. Über Antrag von Herrn und Frau Lehr wurde von Rechtsanwalt Dr. Thomas Herzog eine Vereinbarung über die Auflassung des Punktes IV. des Kaufvertrages (GZ: 120/79/G/D, Dr. Karl Neuhofer) vom 22./24.08.1979 erstellt.

Die Vereinbarung von Dr. Herzog und der Punkt IV. des Kaufvertrages Gemeinde Neukirchen/V. u. Walter u. Gertraud Brunner aus dem Jahr 1979 wurden den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die Vereinbarung zwischen Herrn/Frau Roman u. Susanne Lehl und dem Arbeiter- Turn- und Sportverein Zipf, ATSV-Zipf über die Änderung des Punktes IV. des Kaufvertrages Gemeinde Neukirchen/V. an Walter u. Gertraud Brunner vom 22./24.08.1979 auf Verzicht der Räumlichkeiten (2 Umkleidekabinen samt Dusche, Schiedsrichterkabine sowie 2 WC-Anlagen) zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

### **15. Beratung und Beschlussfassung über die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 u. des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 und der Ausschreibung eines neuen Ortsplaners**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Architekt Schlager wurde im Jahr 2008 mit der Überarbeitung der Flächenwidmung und der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes beauftragt. Diese Überarbeitung wurde in der Gemeinderatsitzung von 09.09.2008 beschlossen und hat nach den einzuhaltenden Fristen der Bekanntmachung, der Auflage, etc. am 27.05.2011 ihre Rechtskraft erlangt.

Im Jahr 2021 ist eine neue Raumordnungsnovelle herausgegeben worden.

Damit Neukirchen dem aktuellen Raumordnungsaspekten entspricht, ist aus unserer Sicht eine zeitnahe Überarbeitung des ÖEK und der Flächenwidmung erforderlich.

Dies sollte der oder die neue Ortsplaner/in in Angriff nehmen.

Die Aufgaben umfassen:

- Die Überarbeitung des ÖEK
- Die Überarbeitung der Flächenwidmung
- Die laufenden Änderungen und Anpassungen des ÖEK, der Flächenwidmung und der bestehenden Bebauungspläne.

Die bisherige Vorgangsweise zur Bestellung des Ortsplaners wurde als Billigstbieterverfahren mit der Einladung von Architekten oder Raumplanern im Raumordnungsausschuss beraten und dann vom Gemeinderat beschlossen.

Um für Neukirchen die bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten und hier nicht unnötig Zeit verstreichen zu lassen bzw. auf Bedacht der Dauer einer Überarbeitung generell, möge sich der Raumplanungsausschuss in der kommenden Sitzung über das Vergabeverfahren beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Amtsbericht wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag für die Überarbeitung des ÖEK, des Flächenwidmungsplanes und der Anpassung und Änderung der bestehenden Bebauungspläne einen neuen Ortsplaner zu suchen. Hiermit sollte sich der Raumordnungsausschuss in der kommenden Sitzung über das Vergabeverfahren beraten und die Vergabe dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vorlegen.

GR. Großteßner-Hain: Was passiert mit den Bauparzellen die nicht bebaut sind bzw. wo kein Bauzwang besteht. Wird diese Thematik im Zuge dessen auch behandelt.

Bgm. Fellingner: Diese Aufgabenstellungen werden mit dem/der neuen Ortsplaner/in besprochen.

GV. Wagner: Es handelt sich hierbei um zwei Fragen. Erstens wird ein/e neue/r Ortsplaner benötigt und zweitens die Vergabe in den Raumplanungsausschuss. Eventuell sollte man diese Punkte einzeln als zwei eigene Tagesordnungspunkte abstimmen.

Bgm. Fellingner: Der Raumplanungsausschuss soll zur Beratung für diese beiden Angelegenheiten herangezogen werden.

GR. Mulser: Wann wird der Vertrag mit Herrn Architekt Schlager auslaufen.

Bgm. Fellingner: Von Herrn Architekt Schlager wurde mitgeteilt, dass er eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht mehr durchführen werde da er in den kommenden Jahren in Pension gehen wird.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **16. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Verkehrsplaners für die Erstellung eines Verkehrskonzeptes (Flächenwidmung Schiliftwiese)**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Verkehr wurde der Gemeinde vorab telefonisch mitgeteilt, dass bei der Flächenwidmung 3.41 (Schiliftwiese) aus verkehrstechnischer Sicht Versagungsgründe vorliegen.

Daraufhin hat am 18.11.2021 ein Lokalaugenschein mit Frau Kroiß von der Direktion Straßenbau und Verkehr, mit dem amtstechnischen Sachverständigen Herrn Brunner, mit Straßenmeister Aschenberger und Herrn Vizebgm. Grabner stattgefunden.

Es wurden die Versagungsgründe der Behörde (z.B.: die geringe Ausfahrtssichtweite auf die Bieber Landesstraße) erörtert. Es wird ein gesetzlich vorgegebener Sichtkegel von 70 Metern beidseits der Landesstraße gefordert. Weiters wurden Lösungsvorschläge besprochen, z.B.: Einbahnregelung (Umgestaltung Abfahrt Gundacker bzw. Ausfahrt bei der Raiffeisenbank), eine Aufschließung über die Streibl-Gründe von der Landesstraße aus und eine Aufschließung über die Stockinger-Gründe usw.

Ebenso muss für eine ordnungsgemäße Verkehrsanbindung an die Bieber Landesstraße (Kreuzung Gundacker/Reif) und an die Ackersberger Gemeindestraße (Kreuzung neue u. alte Raiffeisenbank) eine mögliche Bauländerweiterung in Weyr, Welsern und Höllersberg in Betracht gezogen werden.

Um vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Verkehrsplanung, eine positive Stellungnahme zur gegenwärtigen Widmung zu bekommen wird ein schlüssiges Verkehrskonzept eines Ziviltechnikerbüros für Verkehrswesen als Bedingung genannt.

Von Vizebgm. Grabner wurden zur raschen positiven Abwicklung der Flächenwidmung Angebote von den Ziviltechniker-Büros für Verkehrsplanung KMP-ZT GmbH und der Firma Komobile GmbH eingeholt. Die Daten für die Angebotslegung der beiden oben genannten

Büros wurden in Abstimmung mit Frau Kroiß vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr abgestimmt.

Der Amtsbericht wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die Vergabe, des vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Verkehrsplanung geforderten, Verkehrskonzeptes an den Billigstbieter Firma KOMOBILE GmbH, laut Angebotssumme in Höhe von € 4.190,40 inkl. MwSt. und 3% Skonto, nach Einlangen der Stellungnahmen des Landes Oö., zu vergeben. Nach dem Einlangen der Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung ist das Angebot den Anforderungen des Landes anzupassen.

GR. Jeske: Beim Projekt Skiliftwiese handelt es sich um einen sehr komplexen Vorgang und dem neuen Gemeinderat ist die Vorgeschichte Großteils nicht bekannt. Ich stelle den Antrag, dass der Gemeinderat eine umfassende Information über den Stand der Umwidmung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung erhält. Interessant wären die Optionsverträge, die Hinterfragung der Wirtschaftlichkeit, die Erschließungskosten und eventuelle Betrachtung der Folgekosten und der Ertragsanteile.

Bgm. Fellingner: Eine Information wird an alle Gemeinderäte ergehen.

GR. Großteßner-Hain: Weshalb wird ein Verkehrskonzept beschlossen, wenn die Art der Bebauung noch nicht festgelegt wurde.

Bgm. Fellingner: Das Verkehrskonzept hat mit der Bebauung der Skiliftwiese nichts zu tun. Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes ist notwendig damit eine Umwidmung der Grundstücke überhaupt möglich ist. Dies betrifft nicht die umzuwidmende Fläche, sondern die Anbindung an die Landes- und Gemeindestraße im Ortskern. Die Ausfahrtssichtweite auf die Bieber Landesstraße vom Sportplatz kommend ist nicht gegeben. Aus diesem Grund wird ein verkehrstechnisches Büro beauftragt ein Verkehrskonzept für die Zu- und Abfahrt für die zu widmenden Flächen zu erstellen.

GV. Schneeweiß: Das zu erstellende Verkehrskonzept wird auch das Gebiet der Ortschaften Weyr, Welsern und Höllersberg mitumfassen. Eine weitere Bebauung betrifft wiederum die Kreuzung bei der Liegenschaft Hackl und die Straße bei der alten/neuen Raiffeisenbank. In dieses Konzept soll somit dies alles eingearbeitet werden.

GR. Großteßner-Hain: Wenn die Straßen breiter werden, werden die Autos auch schneller fahren.

Bgm. Fellingner: Es muss gewährleistet sein, dass zwei Fahrzeuge aneinander vorbeifahren können. Genauso müssen Fußgänger bzw. die Verkehrssicherheit generell berücksichtigt werden.

GV. Schneeweiß: Das Ergebnis muss nicht lauten, dass die Straße breiter wird. Man könnte beispielsweise eine Einbahnregelung festlegen.

GR. Hemetsberger Regina: Da ich dem Umwidmungsantrag der Schiliftwiese nicht zugestimmt habe werde ich mich auch bei diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.  
21 JA-Stimmen

4 Enthaltungen: GR. Stockinger Daniel (ÖVP), GR. Muss Josef (ÖVP), GR. Großteßner-Hain Doris (GRÜNE), GR. Hemetsberger Regina (SPÖ)

GR. Jeske: Ich stelle den Antrag, dass der Gemeinderat umfassend, betreffend der Umwidmung der Schiliftwiese informiert wird in allen Belangen. Über den Optionsvertrag, Wirtschaftlichkeit, Erschließungskosten, Folgekosten wie Zufahrtsstraßen oder Hochwasserbebauung, etc.).

Bgm. Fellingner: Es soll ein Informationsabend für den gesamten Gemeinderat veranstaltet werden.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von GR. Jeske gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **17. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bei einem eventuellen Ankauf der Liegenschaft Bahnhofstraße 6**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Nach Bekanntwerden der Verkaufsabsicht der Liegenschaft Bahnhofstraße 6 wurde von einem Sachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden ein Wertermittlungsgutachten im März 2020 durchgeführt. Der Preis dieses Wertermittlungsgutachtens wurde der Verkäuferin damals mitgeteilt. Von der Verkäuferin wurde nunmehr mitgeteilt, dass ein Makler eine weitaus höhere Verkaufssumme bekannt gegeben hat. Es stellt sich die Frage ob und zu welchem Kaufpreis die Gemeinde beim Verkauf dieser Liegenschaft mitbieten soll.

Die Parzelle 20/11 u. .308 im Gesamtausmaß von 942 m<sup>2</sup> ist die einzige Fläche welche für eine Erweiterung der Fläche für die Schule derzeit in Frage kommt. Da für schulische Zwecke immer mehr Platz benötigt wird, seien es Lernflächen oder Freiflächen wäre hier die einzige Möglichkeit das Schulareal, also unseren Schulcampus, zu erweitern.

Zur Kostenermittlung eines derzeitigen Liegenschafts- und Immobilienankaufes wurde das Bezirksbauamt mit einer neuerlichen Wertermittlung für einen aktuellen Kaufpreis beauftragt.

Damit keine Preissteigerung in welcher Form auch immer betrieben wird sollte heute konkret nicht über Zahlen gesprochen werden.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde mitgeteilt, dass eine Darlehensfinanzierung für den Ankauf möglich wäre.

Das Wertermittlungsgutachten mit dem im Jahr 2020 festgestellten Verkehrswert wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag der Gemeinderat sollte darüber abstimmen ob grundsätzlich ein Ankauf der Liegenschaft Bahnhofstraße weiter betrieben werden soll. Des Weiteren solle man bedenken, dass dieses Areal nur ein Mal zum Verkauf steht, Immobilien und Grundstücke laufend einer Wertsteigerung haben und nicht bekannt ist wie der Bildungsbereich in 20 Jahren aussehen wird. Wenn das Grundstück nicht für schulische Zwecke benötigt wird, könnte man es in späteren Jahren immer noch anderwertig verwenden oder veräußern.

GR. Jeske: Es sollen Konditionen für den Zweck der Erwerbung genannt werden. Beispielsweise könnte man einbringen, dass das Gebäude zur Nutzung im Dienste des

Gemeindewohls insbesondere für Kinder und Jugendliche genutzt werden soll. Das Gebäude soll möglichst erhalten bleiben.

Es folgt eine Diskussion über das Gebäude, die Erhaltung der Immobilie und die Nutzungsmöglichkeiten. Das erste Wertmittelgutachten der Immobilie wurde von einem Bausachverständigen im Auftrag vom Land Oö erstellt und wird nunmehr eine weitere Wertermittlung durchgeführt. Eine Nutzung des Areals durch die Schule könnte erfolgen. Der Standort der Leichenhalle neben der Schule ist auch nicht optimal. In der Perspektivenwerkstatt wurden auch etliche Vorschläge eingebracht für verschiedenste Nutzungsmöglichkeiten. Für den Kauf der Liegenschaft gibt es laut Verkäuferin mehrere Interessenten. Es gibt noch keinen festgelegten Kaufpreis. Der Kaufpreis orientiert sich laut Angaben des Immobilienmaklers der Verkäuferin an Seenähe und Stadtnähe. Der Kaufvertrag müsste sowieso vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Ankauf dieser Liegenschaft wäre eine einmalige Chance eine Grundstücksfläche im Ortskern zu erwerben, auch wenn die Nutzung noch nicht feststeht. Einträge im Grundbuch müssen beachtet werden. Die Grundstücksfläche sollte der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Welcher Bebauung es in späteren Jahren zugeführt wird, kann man heute noch nicht sagen. Eine konkrete Nutzung der Grundstücksfläche kann heute noch nicht gesagt werden. Derzeit steht nur zur Abstimmung ob die Gemeinde weitere Grundverhandlungen durchführen soll. Grundstücksverhandlungen sollten durchgeführt werden, aber ein Ankauf kann nicht zu jedem Preis erfolgen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

#### **18. Beratung und Beschlussfassung der Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2020**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Jeske trägt den Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 02.12.2021 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2020 und des Rechnungsabschlusses 2020 vollinhaltlich vor.

Frau Bgm. Fellingner lässt über die Kenntnisnahme des Prüfberichtes vom 02.12.2021 abstimmen und wird dieser einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### **19. Beratung und Beschlussfassung der Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck über die Prüfung der Eröffnungsbilanz**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde mit Schreiben vom 25.10.2021 der Gemeinde Neukirchen/V. der Prüfungsbericht über die Prüfung zur Eröffnungsbilanz übermittelt. Dieser Prüfbericht wurde vom Prüfungsausschuss der Gemeinde in der Sitzung vom 02.12.2021 behandelt.

Der Prüfungsbericht der Eröffnungsbilanz ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Für die zur Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft wurde dieser den Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern als Sitzungsunterlagen Top19 für die Gemeinderatssitzung am 14.12.2021 zur Verfügung gestellt.

Ich stelle den Antrag über die Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla abzustimmen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Da der Prüfungsbericht mit den Sitzungsunterlagen den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich mitgeteilt wurde wird auf die Verlesung des Prüfberichtes einstimmig verzichtet.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **20. Beratung und Beschlussfassung der Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck des Rechnungsabschlusses 2020**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde mit Schreiben vom 08.11.2021 der Gemeinde Neukirchen/V. der Prüfungsbericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 übermittelt. Dieser Prüfbericht wurde vom Prüfungsausschuss der Gemeinde in der Sitzung vom 02.12.2021 behandelt.

Der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Für die zur Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft wurde dieser den Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern als Sitzungsunterlagen Top 20 für die Gemeinderatssitzung am 14.12.2021 zur Verfügung gestellt.

Ich stelle den Antrag über die Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck über die Prüfung zum Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla abzustimmen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Da der Prüfungsbericht mit den Sitzungsunterlagen den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich mitgeteilt wurde wird auf die Verlesung des Prüfberichtes wir einstimmig verzichtet.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

## **21. Beratung und Beschlussfassung der Abfallgebührenordnung ab 01.01.2022**

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Für die Berechnung der Abfallgebühren für das Jahr 2022 wurden die Beträge des Rechnungsabschlusses 2020 und die laufenden Ausgaben und Einnahmen aus dem Jahr 2021 und die bekanntgegebenen Preissteigerungen für das kommende Jahr herangezogen. Von der Firma Gradinger wurde mitgeteilt, dass man bei der Abfuhr der Restmülltonne eventuell mit einer Preissteigerung von 10% rechnen muss.

Für die Abdeckung der Mehrkosten im Jahr 2022 wurde eine Preissteigerung von 3% durchgeführt. Die Preise sind exkl. 10% MWSt.

Die Verordnung über die Änderung der Abfallgebührenordnung wurden den Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zur Beratung ausgefolgt.

Die Änderung der Verordnung der Abfallgebührenordnung stellt sich wie folgt dar.

Gegenstand: Änderung der Abfallgebührenordnung

## **Verordnung des Gemeinderates**

der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 14.12.2021 mit der die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2020 mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 wie folgt geändert wird:

### § 2

#### **Höhe der Gebühren**

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt für eine bewohnte Liegenschaft und je Hauptwohnsitzhaushalt: Euro 53,05

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr jährlich zu entrichten:

a) pro Abfalltonne	60 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	44,36
b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	66,55
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	141,31
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	1.208,98
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	1.727,09
f) pro Abfallsack	60 Liter:	Euro	6,36
g) pro Wertmarke für eine Abfalltonnenentleerung:		Euro	7,27

(3) Betriebe mit mehr als 2 Vollzeitbeschäftigten, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen und keinen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen haben ("haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen" sind unter § 2 Abs. 4 Z. 10 Oö. AWG 2009 geregelt), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt Euro 53,05.

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle bei denen kein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	66,55
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	141,31
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	1.208,98
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	Euro	1.727,09

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Ich stelle den Antrag die Verordnung über die Änderung der Abfallgebührenordnung für das Jahr 2022 zu beschließen und ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Es wird über die Kostenerhöhung diskutiert. Bgm. Fellingner teilt mit, dass in der Sitzung des Bezirksabfallverbandes die Preiserhöhungen ebenfalls besprochen wurden. Es müssen einige Altstoffsammelzentren umgebaut, bzw. neu gebaut werden. Der Abfallwirtschaftsbeitrag pro Einwohner beträgt derzeit € 24,--. Im nächsten Jahr wird dieser auf 27,-- Euro steigen und muss in weiterer Folge mit Erhöhungen gerechnet werden. Die Mülltrennung wird immer ein wichtigerer Bestandteil der Müllentsorgung werden damit die Entsorgungskosten nicht explodieren.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

24 JA-Stimmen

1 Enthaltung: GV. Steiner René (FPÖ)

## 22. Beratung und Beschlussfassung der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2022

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Laut Voranschlagserlass des Amtes der O.Ö. Landesregierung wurden den Gemeinden die einzuhebenden Gebühren vorgeschrieben. Für den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen ist für das Jahr 2022 eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von mindestens € 3.565,-- exkl. MWSt. vorzuschreiben (feststehende Gebühr - Grundgebühr der Gemeinde € 760,-- + variable Gebühr mindestens € 2.812,-- = € 3.572,--). Weiters ist eine Kanalbenützungsg Gebühr in der Höhe von € 4,11 pro Kubikmeter verbrauchten Wassers, exkl. MWSt. vorzuschreiben.

Die Verordnung über die Änderung der Kanalgebührenordnung wurde den Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zur Beratung ausgefolgt.

Die Verordnung der Kanalgebührenordnung stellt sich wie folgt dar.

Gegenstand: Änderung der Kanalgebührenordnung;

### **V e r o r d n u n g d e s G e m e i n d e r a t e s**

der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 14.12.2021 mit der die Kanalgebührenordnung vom 09.12.2014 mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 wie folgt geändert wird:

#### **§ 2**

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

lit b) lautet:

b) eine **variable Gebühr**, die auf Grund des Bewertungspunktesystems nach § 3 berechnet wird, jedoch **mindestens je Objekt 2.812,00 Euro** zu betragen hat. Dies entspricht 148 BP.

#### **§ 5**

##### **Kanalbenützungsggebühren**

Abs.1, lit. a) lautet:

a) Die Kanalbenützungsggebühr beträgt pro m<sup>3</sup> des bezogenen Wassers ab

01.01.2022

€ 4,11 (exkl.MWSt.)

Die beschlossene Änderung der Kanalgebührenordnung wird gemäß § 94 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF als Verordnung der Gemeinde kundgemacht.

Die Bürgermeisterin:

Ich stelle den Antrag die Verordnung über die Änderung der Kanalgebührenordnung für das Jahr 2022 zu beschließen und ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

23 JA-Stimmen

2 Enthaltungen: GV. Steiner René (FPÖ), GV. Brettbacher Günter (SPÖ)

### **23. Beratung und Beschlussfassung der Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2022**

Amtsbericht von Bgm. Fellingner.

Mit Beginn des neuen Haushaltsjahres sind die Hebesätze und Gebühren für das Haushaltsjahr 2022 festzulegen.

Für die Berechnung der Essensportionen vom Seniorenheim wurde die Preissteigerung von 5% laut Mitteilung des Sozialhilfeverbandes Vöcklabruck berücksichtigt.

Die Hebesätze und Gebühren wurden den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Hebesätze u. Gebühren

Im Sinne des § 76 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 werden vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla in der Sitzung am 14.12.2021 nachstehende Hebesätze und Gebühren für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. (alle Beträge inkl. MWSt.)

Grundsteuer f. land- u. forstw. Betriebe (A )mit 500 v.H.d. Steuermessbetrages  
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H.d. Steuermessbetrages

Essen - Krabbelstubenkinder	€	2,10
Essen - Kindergartenkinder	€	4,29
Essen - SchülerInnen	€	5,67
Essen - KindergärtnerInnen u. Lehrpersonal	€	6,17
Essen - „Essen auf Räder“	€	8,10
Zustellung - „Essen auf Räder“	€	1,20

Die beschlossenen Hebesätze und Gebühren werden gemäß § 94 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF kundgemacht.

Die Bürgermeisterin:

Ich ersuche den Gemeinderat die Hebesätze und Gebühren in der vorliegenden Form (inkl. MwSt) zu beschließen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

20 JA-Stimmen

1 NEIN-Stimme: GV. Brettbacher Günter (SPÖ)

4 Enthaltungen: GV. Steiner Renè (FPÖ), GR. Mulser Robert (SPÖ), GR. Hemetsberger Regina (SPÖ), GR. Keck Michaela (SPÖ)

## **24. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites für das Jahr 2022**

Amtsbericht von Bgm. Fellingner.

Für die Abwicklung des Kassenkredites für das Jahr 2022 wurden 3 Geld-instituten angeschrieben.

Die Mitteilungen der Banken lauten wie folgt:

Raiffeisen Landesbank 1,04 % Aufschlag bei 3-Monats-Euribor  
Rahmenprovision und Überziehungszinsen nicht angegeben

Hypo 0,25% Aufschlag bei 3-Monats-Euribor  
0,25% Rahmenprovision  
5,050% Überziehungszinsen

Raiba Neukirchen 0,94%, Aufschlag bei 3-Monats-Euribor  
keine Rahmenprovision  
keine Überziehungszinsen

Den Fraktionen wurden die Angebote, Zusammenstellung und der Kassenkreditvertrag ausgefolgt. Es wurde eine Berechnung mit einem Zinssatz von 0,00% des Euriborwertes plus den Aufschlag mit einem Kontobetrag von minus € 200.000,-- und der allfälligen Rahmenprovision berechnet. Eine Kontoüberziehung wurde nicht berechnet.

Die Berechnung ergibt folgende Jahreszinsen.

Raiffeisen Landesbank	€ 2.080,--
Hypo	€ 4.250,--
Raiba Neukirchen	€ 1.880,--

Ich stelle den Antrag die Höhe den für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung stehenden Kassenkredites mit 1.500.000,-- Euro festzulegen und die Vergabe des Kassenkredites an die Raiffeisenbank Neukirchen an der Vöckla mit dem vorliegenden Vertrag Konto IBAN AT56 3435 6000 0001 0090 als Bestbieter zu beschließen. Ich ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GR. Mulser fragt ob der 3-monatige Euribor von Null berechnet wird und dies wird bejaht.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

## 25. Allfälliges

### DRINGLICHKEITSANTRAG

Für die Wohnungsvergabe für das Betreubare Wohnen wurde vom Sozialausschuss ein Kriterienkatalog erstellt. Dieser beinhaltet die Pflegestufe, einen leichten Pflegebedarf, das Alter, eine Beeinträchtigung, die Wohnsituation und ob es ein Gemeindegänger ist.

Für die Wohnung im Betreubaren Wohnen gibt es folgende BewerberInnen.

- Hemetsberger Mario, Neukirchen
- Seifriedsberger Norbert, Frankenburg
- Paulin Adele, Gmunden
- Seyringer Maria, Pfaffing
- Schneeweiß Hedwig, Neukirchen

Bgm. Fellingner schlägt vor die Wohnungsvergabe in der oben genannten Reihung zu beschließen. Somit sollte Herr Hemetsberger Mario als erstgereihter und Herr Seifriedsberger Norbert als zweitgereihter die Wohnung erhalten.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

### DRINGLICHKEITSANTRAG

Damit eine rasche und vertrauliche Wohnungsvergabe für die Wohnungen im Betreubaren Wohnen erfolgen kann sollte wie in der Vergangenheit das Vergaberecht für die Wohnungen im Betreubaren Wohnen an den Sozial-, Familien-, Senioren-, Sanitäts- und Integrationsausschuss übertragen werden. Dies hat mittels Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen und ist diese Verordnung vom Gemeinderat zu beschließen.  
Die Verordnung wurde den Fraktionen ausgefolgt.

Verordnung  
des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 14.12.2021  
über die  
Wohnungsvergabe vom Betreubaren Wohnen

I.

Gemäß § 44 Abs. 2 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird das dem Gemeinderat zustehende Beschlussrecht hinsichtlich der Einweisung von Wohnungswerbern in die Betreubaren Wohnungen im Dr.-Böhm-Weg 4 für die der Gemeinde die Vergabe, ein Vorschlagsrecht, Zuweisungsrecht oder sonstiges Verfügungsrecht zukommt, an den Sozial-, Senioren-, Sanitäts- und Integrationsausschuss als Verwaltungsausschuss übertragen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ich stelle den Antrag, dass das Vergaberecht für die Wohnungen im Betreubaren Wohnen an den Sozial-, Familien-, Senioren-, Sanitäts- und Integrationsausschuss übertragen wird.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

GR. Mulser fragt, ob eine aufrechte Versicherung (Hagelschaden, Baumschaden etc.) für das Feuerwehr-Auto besteht. Bgm. Fellingner wird sich darüber erkundigen und dies danach mitteilen.

Es folgt eine Diskussion über die drastischen Kostenerhöhungen bei den Gebühren. Dies betrifft auch die Ausspeisungskosten. Die Lebensmittel sind um einiges teurer geworden. Die Erhöhung der Essensportionen vom SHV Vöcklabruck sind dadurch ebenfalls enorm. Im Seniorenheim wird mit regionalen Produkten gekocht. Diese sind sicherlich teurer als Produkte vom Großhandel. Auch eine Lohnerhöhung steht dem Küchenpersonal zu. Zu beachten ist trotzdem, dass der Österreicher unter 10 % seines Einkommens für Lebensmittel ausgibt und dies ist sehr wenig.

Viele Familien mit mehreren Kindern können sich das nicht mehr leisten. Die Essenspreise werden vom SHV vorgegeben. In Sozialfällen könnte beim Sozialfonds um einen Zuschuss angesucht werden. Der Kindergarten- u. Schulausschuss könnte sich mit diesem Thema befassen.

GV. Steiner: Die Tagesordnungspunkte 21, 22 und 23 betreffen generell Erhöhungen denen er nicht zustimmen kann. Man wird vor den Tatsachen gestellt und sollte dies einfach hinnehmen. Es muss eine Lösung gefunden werden, um diese Erhöhungen zu stoppen.

GR. Rendl: Bezüglich der Lohnerhöhungen sollte man froh sein, dass es Menschen gibt die diese Arbeit ausführen. Aus diesem Grund ist eine Lohnerhöhung absolut berechtigt.

GR. Großeßner-Hain: Durch die drastische Erhöhung der Müllgebühren wird vielleicht darauf geachtet, dass weniger Müll produziert bzw. effizienter getrennt wird.

Bgm. Fellingner: Dies sind alles gute Anregungen für die Beratung in Ausschüssen. Vielleicht ist es möglich einige Dinge umzusetzen und zu verbessern.

GR. Mulser: Man muss beachten, dass je teurer die Müllentsorgung wird, desto mehr wird wieder im Wald entsorgt.

Bgm. Fellingner: In der heutigen BAV-Sitzung wurde mitgeteilt, dass die ASZ Vöcklabruck und Frankenmarkt bereits errichtet wurden und nun Frankenburg sowie Ampflwang folgen werden. Die Errichtungskosten für ein Altstoffsammelzentrum betragen ca. 1,7 bis 1,8 Millionen Euro.

GR. Hemetsberger: Da nun vier Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind sollten die Gespräche der Fraktionsunterlagen für Gemeinderatssitzungen gemeinsam durchgeführt werden.

Bgm. Fellingner wünscht GR. Schneeweiß Andreas alles Gute zum heutigen Geburtstag und wünscht dem Gemeinderat Frohe Weihnachten und einen Guten Rutsch ins neue Jahr.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

  
Bürgermeisterin  
(Fellinger Adelheid)

  
Schriftführerin  
(Hemetsberger Michelle)

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen.  
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.09.2021 und vom 09.11.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Bürgermeisterin:  
Fellinger Adelheid

Gemeindevorstand:  
Ing. Schneeweiß Andreas

Gemeinderat:  
Michaela Keck

Gemeindevorstand:  
Steiner René, BSc MScN

Gemeinderat:  
Michael Jeske